

AfD-Fraktion im
Kreistag des Wartburgkreises
Christoph Walter
Altensteiner Str. 23
36448 Bad Liebenstein

Landratsamt Wartburgkreis
Haupt- und Personalamt

PE - 7. Feb. 2022

Kreistagsbüro

Landratsamt Wartburgkreis
Herrn Landrat
Reinhard Krebs o. V. i. A.
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

Antrag nach § 11 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Wartburgkreises

Betreff: Ermessensspielraum Impfpflicht für Beschäftigte im medizinischen und pflegerischen Bereich nach § 20 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Ab dem 15. März 2022 soll nach dem IfSG eine einrichtungsbezogene Impfpflicht für Beschäftigte in Kliniken, Pflegediensten und -heimen, Arztpraxen usw. gelten. Beschäftigte in diesen Bereichen müssen dann nachweisen, dass sie geimpft oder genesen sind. Für Beschäftigte, die diesen Nachweis nicht erbringen können, kann dann das hierfür zuständige Gesundheitsamt des Wartburgkreises Beschäftigungsverbote aussprechen. Es ist zu befürchten, dass selbst dann, wenn man nur von einem Anteil von 20 % an ungeimpften bzw. nicht genesenen Beschäftigten in den Gesundheits- und Pflegeberufen ausgeht, diese nicht mehr ihrer Beschäftigung nachkommen dürfen. Dasselbe führt dann zu einer zusätzlichen Verschärfung der ohnehin schon angespannten Personalsituation im Gesundheits- und Pflegebereich. Es droht aber offenkundig nicht nur in Kliniken und Pflegeheimen im Gebiet des Wartburgkreises ein eklatanter Personalmangel. Vielmehr könnte dadurch eine Versorgung von Patienten in ambulanten Pflegediensten sowie Arzt- und Zahnarztpraxen gefährdet sein.

Aufgrund § 20 a IfSG, welcher durch die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhaus-Emissionshandels (Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ThürImZVO) nicht eingeschränkt ist, steht dem Gesundheitsamt des Wartburgkreises zur Durchführung von Kontrollen nach § 20 a IfSG ein Ermessensspielraum zu, den es im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger, Kranken- und Pflegeeinrichtungen sowie Arzt- und Zahnarztpraxen auszunutzen gilt. Würde die Kontrollpflicht konsequent durchgesetzt, entsteht beim Gesundheitsamt bereits ab dem 15. März 2022 ein akuter Personalmehrbedarf, der sich auf die Haushaltsführung des Wartburgkreises nachhaltig auswirken wird. Solche (Mehr-)Kosten werden dem Kreis weder vom Bund, noch vom Freistaat Thüringen erstattet, da sie nicht Erhebungsgegenstand des Mehrbelastungsausgleiches nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) gewesen sind. Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten im Gesundheitsamt des Wartburgkreises und kann daher durch Dienstanweisung von einem hier nach § 20 a IfSG eingeräumten Ermessen Gebrauch machen.

Mehrbelastungen des Wartburgkreises durch zusätzliche Maßnahmen nach dem IfSG stehen auch die Festsetzungen der derzeit geltenden Haushaltssatzung entgegen.

Wir beantragen daher, dass der Kreistag des Wartburgkreises beschließen möge:

Beschluss:

1. Der Landrat wird beauftragt, um Folgekosten für den Wartburgkreis zu vermeiden, über den Thüringischen Landkreistag Einwirkung darauf zu nehmen, dass dieser gegenüber der Landesregierung Regelungen dahingehend erwirkt, wonach das Gesundheits- und Pflegewesen im Gebiet des Wartburgkreises nicht durch § 20 a IfSG negativ beeinflusst wird.

Für die AfD-Fraktion:



Klaus Stöber